

Antrag 1

Umgründung der DSJ in einen e.V.

Beschluss

Die Jugendversammlung möge beschließen:

I. Änderung von Satzung und Ordnungen

1. Die Satzung der Deutschen Schachjugend wird in der aus Anlage 1.1 ersichtlichen Fassung beschlossen.
2. Zugleich wird die Geschäftsordnung der Deutschen Schachjugend in der aus Anlage 1.2 ersichtlichen Fassung beschlossen.
3. Zugleich werden die bisherigen übrigen Ordnungen – Finanzordnung (Anlage 1.3), Jugendspielordnung (Anlage 1.4), Rechts- und Verfahrensordnung (Anlage 1.5) – bestätigt.

II. Auftrag zur Anmeldung der Satzungsänderungen zum Vereinsregister

Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt, die Eintragung der Satzungsänderungen zum Vereinsregister mit folgender Maßgabe zu beantragen:

1. Die Anmeldung zur Eintragung findet erst statt, wenn die Deutsche Schachjugend von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt ist, zum Beispiel durch Feststellungsbescheid gemäß § 60a Abgabenordnung.
2. Die Anmeldung findet gleichzeitig und in gemeinsamem Schreiben mit der Anmeldung der Eintragung der Änderung der Satzung des Deutschen Schachbundes in das Vereinsregister statt (vgl. Anlage 1.6, Antrag 1, Ziffer III). Dabei ist auf gemeinsamen Vollzug hinzuwirken; Teilvollzug (also Eintragung nur der Änderungen der DSB-Satzung oder nur Eintragung der DSJ in das Vereinsregister) ist zu vermeiden.

Begründung

Die Umgründung der DSJ in einen e.V. soll Strukturprobleme beheben, die seit Jahren bestehen. Sie beseitigt erstens Haftungsrisiken sowohl für den DSB als

auch für die Handelnden in der DSJ, führt zweitens zu zwei eigenständigen Steuersubjekten und ermöglicht es der DSJ drittens, selbst ihr Personal zu beschäftigen. Im Einzelnen wird zur Begründung Bezug genommen auf die „Vorstellung des Vorhabens: Umgründung der Deutschen Schachjugend in einen eingetragenen Verein“ vom 3. März 2020 (abrufbar unter www.deutsche-schachjugend.de, [DSJ-Inside/Umgründung der DSJ in einen e.V.](#)).

Im Wesentlichen sind folgende Schritte nötig:

1. DSB-Kongress und DSJ-Jugendversammlung entscheiden über die Umgründung der DSJ in einen e.V. Nur wenn beide Seiten zustimmen, kann diese stattfinden.
2. Die DSJ muss als gemeinnützig anerkannt werden. Wenn dies nicht gelingt, kann die DSJ nicht umgegründet werden.
3. Die DSJ muss in das Vereinsregister eingetragen werden. Wenn dies nicht gelingt, ist die DSJ nicht rechtlich eigenständig.
4. Zugleich müssen die Änderungen der DSB-Satzung in das Vereinsregister eingetragen werden, damit die Satzungen von DSB und DSJ richtig ineinandergreifen.
5. Anschließend kann die DSJ e.V. Arbeitsverträge schließen (und ggf. eine Geschäftsstelle betreiben). Dann ist sie voll arbeitsfähig.

Zu den einzelnen Beschlussteilen:

Zu I. (Beschluss von DSJ-Satzung und Ordnungen)

Dieser Beschlussteil betrifft die Ordnungen, die zukünftig in der DSJ als e.V. gelten sollen. Im Einzelnen:

Zu 1:

Dies betrifft die Satzung. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Jugendordnung. Der Satzungsentwurf wurde bereits im März 2020 bei der ordentlichen Jugendversammlung in Freiburg vorgestellt. Der Satzungstext ist der [Anlage 1.1](#) zu entnehmen; dort sind die Bestimmungen auch einzeln erläutert.

Die DSJ-Satzung muss mit den Bestimmungen der DSB-Satzung abgestimmt sein, damit beide richtig ineinandergreifen. Der DSB-Kongress wird zeitlich vor der DSJ-Jugendversammlung stattfinden. Die DSJ stellt dort die in [Anlage 1.6](#) enthaltenen Anträge (insbesondere dort Antrag 1 zur Änderung der DSB-Satzung, beigefügt hier als [Anlage 1.7](#)). Sofern der DSB-Kongress der Änderung der DSB-Satzung zustimmt, wird er dies voraussichtlich mit der Bedingung verbinden, dass die DSJ-Jugendversammlung bestimmte Vorschriften in ihre Satzung

aufnimmt, damit beide Satzungswerke ineinandergreifen. Dies betrifft zum Beispiel die Mitgliedsstellung oder die Regelung zu Beiträgen. Die voraussichtlichen Vorgaben befinden sich in Anlage 1.8.

Separat wird der DSB-Kongress darüber abstimmen, ob die Altersgrenze der Jahrgänge, für die die DSJ zuständig ist, von 20 auf 27 Jahre angehoben wird (Anlage 1.6, Antrag 2). Je nach Entscheidung des DSB-Kongresses wird die DSJ-Satzung entsprechend anzupassen sein; auf der außerordentlichen Jugendversammlung wird dann der Antrag entsprechend abgeändert werden.

Zu 2:

Dies betrifft die DSJ-Geschäftsordnung (Anlage 1.2). Sie wurde aus Anlass der Umgründung geringfügig redaktionell überarbeitet und enthält nur punktuell neue Vorschriften, nämlich:

- Beteiligungsrechte für DSB-Referenten in DSJ-Arbeitskreisen (vgl. § 2 Abs. 5 – neu – und § 8 – neu –)
- Benennung der Mitglieder einer „Gemeinsamen Kommission DSB/DSJ“, sofern der DSB-Kongress eine solche einrichtet (vgl. § 3 Abs. 4 – neu – sowie Anlage 1.7, Teil I, Nummer 11).

Teilweise enthält der Entwurf der DSJ-Geschäftsordnung noch Dopplungen zur Satzung. Dies ist unschädlich; im Zweifel geht die Satzung vor. Die Anpassung und Vereinfachung bleiben einer späteren Revision vorbehalten.

Zu 3:

Dies betrifft die übrigen DSJ-Ordnungen. Dies sind Finanzordnung, Jugendspielordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung. Ihre Überprüfung hat ergeben, dass sie im Wesentlichen vereinbar mit der neuen DSJ-Satzung sind. Die Ordnungen sollen daher zunächst unverändert in Kraft bleiben. Die Anpassung und Vereinfachung bleiben einer späteren Revision vorbehalten.

Zu II. (Eintragung in das Vereinsregister)

Die Teilanträge zu I. und II. sollen gemeinsam abgestimmt werden.

Erst mit Eintragung der DSJ-Satzung in das Vereinsregister ist die DSJ ein eingetragener Verein – ein e.V. Der Eintragung kommt daher zentrale Bedeutung zu. Solange die Satzung nicht in das Vereinsregister eingetragen ist, bleibt es

beim „alten Modus“, das heißt die DSJ ist wie bisher ein rechtlich unselbständiger Teil des DSB.

Zu 1:

Der geschäftsführende Vorstand soll die Eintragung erst dann beantragen, wenn die DSJ als gemeinnützig anerkannt ist. Dafür muss die DSJ die Feststellung (gem. § 60a der Abgabenordnung) beantragen. Dies ist auch möglich, ohne dass die DSJ bereits ins Vereinsregister eingetragen ist. Lehnt das Finanzamt die Anerkennung endgültig ab, tritt weder die Änderung der DSB-Satzung in Kraft, noch wird die DSJ in das Vereinsregister eingetragen. (Über den weiteren Fortgang würde dann auf der nächsten Jugendversammlung beraten werden.)

Zu 2:

DSB und DSJ sollen sich in einem gemeinsamen Schreiben an das Vereinsregister wenden, damit dieses die Eintragungen (Änderungen der DSB-Satzung; Eintragung der DSJ) gleichzeitig vollzieht. Es wäre misslich, wenn das Registergericht nur eine von beiden Eintragungen vornimmt und die andere zurückweist; der gespaltene Zustand würde schwierige Folgefragen nach sich ziehen.

Antrag 2

Nachtrag zum Haushalt 2020; Haushalt 2021

Beschluss

Die Jugendversammlung möge beschließen:

I. Nachtrag zum Haushalt 2020 – Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die Jugendversammlung beschließt den Nachtrag zum Haushalt 2020, der von der Jugendversammlung am 8. März 2020 beschlossen worden ist, wie aus Anlage 2.1, Spalte „Nachtrag 2020 ‚Corona‘“, ersichtlich.

II. Nachtrag zum Haushalt 2020 – Veränderungen aus Anlass der Umgründung der DSJ in einen e.V.

Die Jugendversammlung beschließt den Nachtrag zum Haushalt 2020, der von der Jugendversammlung am 8. März 2020 beschlossen und durch den Beschluss in Ziffer I geändert worden ist, wie aus Anlage 2.1, Spalte „Zusatz e.V. für 3 Monate (Okt–Dez)“, ersichtlich. Dieser Beschluss tritt erst zum Stichtag in Kraft. Stichtag ist der Tag, der auf jenen folgt, an dem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Deutsche Schachjugend ist in das Vereinsregister eingetragen und die Deutsche Schachjugend e.V. hat dies dem Präsidenten des DSB mitgeteilt
und
- b) die Änderungen der Satzung des DSB aus Anlage 1.6, Antrag 1 sind in das Vereinsregister eingetragen.

Der Beschluss tritt nicht in Kraft, sofern der Stichtag nach dem 31. Dezember 2020 liegt.

III. Haushalt 2021

Die Jugendversammlung billigt den Entwurf des DSJ-Vorstandes zum Haushalt 2021 (Anlage 2.1, Spalte „Budget 2021“) und behält sich endgültige Entscheidung für die ordentliche Jugendversammlung im Jahr 2021 vor.

Begründung zum Antrag

Der Antrag enthält drei Teile: I. und II. betreffen den Haushalt 2020, III. den Haushalt 2021

Zu I. (Haushalt 2020 – Corona):

Der derzeit gültige Haushalt vom März 2020 konnte nicht vorhersehen, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Projektplanung der DSJ hat. Der Vorstand schlägt vor diesem Hintergrund die aus Anlage 2.1, Spalte „Nachtrag 2020 ‚Corona‘“ ersichtlichen Änderungen vor. Sie sind im Anhang zu Anlage 2.1 kurz begründet. Diese Änderungen sind unabhängig von der Umgründung der DSJ in einen e.V.

Zu II. (Haushalt 2020 – Umgründung der DSJ in einen e.V.):

Dies betrifft die Haushaltsveränderungen, die sich daraus ergeben, dass die DSJ in einen e.V. umgegründet wird. In der Einleitung des Beschlusses ist klargestellt, dass die Änderungen des Haushalts nur in Kraft treten sollen, wenn die DSJ tatsächlich wirksam umgegründet wurde – also die Änderungen der DSB-Satzung und die DSJ in das Vereinsregister eingetragen worden sind. Dies wiederum setzt voraus, dass die DSJ als gemeinnützig anerkannt wurde (vgl. Antrag 1, Ziffer I, Bedingung b). Erst sobald all diese Voraussetzungen vorliegen, tritt die Änderung des Haushalts in Kraft.

Wann dies der Fall ist, steht nicht fest und hängt von der Bearbeitungsdauer bei Finanzamt und Registergericht ab, die nacheinander befasst werden müssen (siehe Begründung zu Antrag 1). Aus diesem Grund wird ein variabler Stichtag definiert, der Bezugspunkt für die Bestimmung des Bedarfs in der Übergangszeit ist. Voraussichtlich wird der Stichtag in den Oktober oder November 2020 fallen.

Im Wesentlichen gilt für das Jahr 2020 noch der bisherige Modus, d.h. die DSJ erhält keinen Anteil aus dem Beitragsaufkommen (vgl. dazu auch Antrag 3, Ziffer I). Stattdessen stellt der DSB der DSJ Mittel bereit. Sonderbedarf hat die

DSJ lediglich dadurch, dass sie ggf. selbst Personal beschäftigt und evtl. eine eigene Geschäftsstelle unterhalten muss.

- Sofern die DSJ e.V. im Jahr 2020 selbst Personal beschäftigt, hat sie für den betreffenden Zeitraum Sonderbedarf, für den entsprechende Mittel im DSB-Haushalt bereitgestellt werden. Dies ist für den DSB kostenneutral, denn zugleich fallen die entsprechenden Personalkosten beim DSB weg. Die Personalkostenzuschüsse der Deutschen Sportjugend erhält zukünftig die DSJ.
- Sonderbedarf hat die DSJ auch in dem Fall, dass sie eine eigene Geschäftsstelle unterhalten muss. Sie hofft auf eine einvernehmliche Lösung mit dem DSB, dass die DSJ e.V. - wie bisher - in der gemeinsamen Geschäftsstelle verbleiben kann. Nur vorsorglich für den Fall, dass dies nicht möglich ist, meldet die DSJ entsprechenden Sonderbedarf für Miete und Bewirtschaftung von etwa 1.500 € im Monat an.

Der besondere Bedarf soll gegenfinanziert werden, indem der DSB entsprechende Mittel bereitstellt, vgl. dazu ausführlich Anlage 1.6, Antrag 3, Ziffer I Nummer 3.

Der letzte Satz des Beschlusses stellt klar, dass der geänderte Haushalt nur gilt, sofern der Stichtag spätestens auf den 31. Dezember 2020 fällt. Fällt der Stichtag ins Folgejahr, wird 2021 das Übergangsjahr, in dem die DSJ ihre finanziellen Mittel aus dem DSB-Haushalt erhält. Eine größere effektive Belastung des DSB-Haushalts ergibt sich daraus nicht; insbesondere verbleibt dann auch im Jahr 2021 das Beitragsaufkommen vollständig beim DSB (vgl. dazu auch Antrag 3, Ziffer II).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist im Haushaltsentwurf 2020 nicht berücksichtigt, dass die DSJ beim DSB beantragt, eine Grundausstattung zu erhalten. Dies wäre zum einen eine Einmalzuwendung anlässlich der Gründung in Höhe von 25.000 €. Gegenfinanziert würde der Gründungszuschuss durch die Einsparung des Sonderzuschusses in gleicher Höhe, der im DSB-Haushalt für das 50-jährige Jubiläum der DSJ vorgesehen war. Daneben möchte die DSJ das Inventar übernehmen, dass sie aus den ihr bisher zur Verfügung gestellten Mitteln angeschafft hat; dieses ist in einer Liste in Anlage 2.3 aufgeführt.

Zu III. (Haushalt 2021):

Es entspricht der bisherigen Übung, dass die Jugendversammlung den Haushalt immer für das jeweils laufende Haushaltsjahr beschließt. Der Beschluss über den Haushalt 2021 ist danach erst auf der ordentlichen Jugendversammlung im März 2021 zu treffen. Der DSJ-Vorstand hat gleichwohl bereits einen Haushalt

für das Jahr 2021 entworfen, um beim außerordentlichen DSB-Kongress Änderungen zum dortigen Nachtragshaushalt 2021 anmelden zu können.

Der DSJ-Haushalt 2021 ist in Anlage 2.1, Spalte „Budget 2021“ skizziert. Es geht von der Annahme aus, dass erstens die DSJ in einen e.V. umgegründet wird, sie zweitens einen Teil aus dem Beitragsaufkommen erhält (vgl. Zeile 3050) und sie drittens selbst Personalkosten hat (vgl. Zeilen 3010 und 4930). Außerdem ist eingeplant, dass die DSJ selbst Verwaltungskosten hat und eine Geschäftsstelle unterhält (vgl. Zeile 4820). All dies hängt auch wesentlich vom Beratungsergebnis des außerordentlichen DSB-Kongresses ab; insofern wird der DSJ-Vorstand hierzu den aktuellsten Stand auf der außerordentlichen Jugendversammlung nachtragen.

Der Entwurf des Haushalts 2021 wird der Jugendversammlung zur Billigung vorgelegt. Endgültig entschieden wird der Haushalt dann bei der ordentlichen Jugendversammlung im März 2021.

Antrag 3

Beitragsfestsetzung

Beschluss

Die Jugendversammlung möge beschließen:

I. Beitragsjahr 2020

Für das Jahr 2020 werden keine Mitgliedsbeiträge festgesetzt.

II. Beitragsjahr 2021

Unter der Bedingung, dass spätestens am 31. Dezember 2020

a) die Deutsche Schachjugend in das Vereinsregister eingetragen ist und die Deutsche Schachjugend e.V. dies dem Präsidenten des DSB mitgeteilt hat

und

b) die Änderungen der Satzung des DSB aus Anlage 1.6, Antrag 1 in das Vereinsregister eingetragen sind,

werden für das Jahr 2021 die folgenden Beiträge festgesetzt:

1. Für Schüler: 1,75 €
2. Für Jugendliche: 3,50 €
3. Für Erwachsene im Alter bis zu 27 Jahren: 7,00 €

Variante für den Fall, dass der DSB-Kongress einer Anhebung von U20 auf U27 ablehnt:

Für Erwachsene im Alter bis zu 20 Jahren: 7,00 €

Sofern mindestens eine der in Satz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, werden für das Jahr 2021 keine Beiträge festgesetzt.

Begründung

Der Antrag wird nur zur Abstimmung gestellt, sofern Antrag 1 angenommen und die DSJ in einen e.V. umgegründet wird. In diesem Fall erhält sie selbst einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen der ihr zugeordneten Altersjahrgänge (U20; bei Annahme des Antrags 2 in Anlage 1.6 durch den DSB-Kongress: U27).

Es ist beabsichtigt, Antrag 3 (Nachtragshauhalt 2020/2021) und diesen gemeinsam zur Abstimmung zu stellen, um einen kohärenten Haushalt zu gewährleisten.

Zu I. (Beitragsjahr 2020):

Im Umgründungsjahr soll die DSJ noch keinen Anteil aus dem Beitragsaufkommen erhalten. Die finanzielle Ausstattung der DSJ geschieht im Umgründungsjahr ausschließlich durch Bereitstellung von Mitteln im DSB-Haushalt (vgl. dazu Anlage 1.6, Antrag 3, Ziffer I Nummer 3).

Zu II. (Beitragsjahr 2021):

Ab dem Jahr 2021 soll die DSJ e.V. selbst einen Anteil aus dem Beitragsaufkommen erhalten. Dies geschieht so, dass die DSJ selbst Beiträge für ihre Altersjahrgänge bestimmt, wobei sie die gleichen Beitragsgruppen wie der DSB verwendet. Diese Beiträge müssen vom DSB-Kongress genehmigt werden. Zugleich muss der Kongress über die Anrechnung auf die DSB-Beiträge entscheiden. Die Beiträge des DSB sind derzeit

- für Erwachsene ab 18 Jahren: 10,00 €
- für Jugendliche (14–17 Jahre): 5,00 €
- für Schüler (10–13 Jahre): 2,50 €

Kinder (unter 10 Jahre) sind beitragsfrei.

Die DSJ wird beim DSB-Kongress beantragen, dass die Beiträge zu 100 % angerechnet werden. Damit würde das Netto-Aufkommen (und damit die Nettobelastung der Landesverbände) gleichbleiben. Zugleich wird der Kongress voraussichtlich beschließen, dass die DSJ höchstens die im Antrag genannten Beiträge festsetzen darf; diese würden dann als genehmigt gelten (vgl. Anlage 1.6, Antrag 4, Ziffer II).

Mit der hier vorgeschlagenen Beitragsstaffel erhält die DSJ 70 % des Beitragsaufkommens der Altersjahrgänge bis U27. Das erwartete Beitragsaufkommen ist in Anlage 3.1 berechnet. Von positiver Mitgliederentwicklung profitiert damit

auch der DSB; gehen die Mitgliederzahlen zurück, trägt er auch einen Teil der Last. Das solidarische Modell nützt so beiden Seiten.

Der erste Satz stellt die Bedingung auf, dass Beiträge nur festgesetzt werden, wenn die Umgründung tatsächlich abgeschlossen ist, d.h. alle notwendigen Eintragungen in das Vereinsregister vorgenommen worden sind. Wird die DSJ e.V. erst nach dem 1. Januar 2021 in das Vereinsregister eingetragen, ist 2021 das „Übergangsjahr“ und die DSJ erhält die nötigen Mittel aus dem DSB-Haushalt (vgl. Anlage 1.6, Antrag 3, Ziffer III).